



Amtssigniert. SID2021031106708
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

MMag. Dr. Evelyn Holzinger
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3437
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/104/45-2021

Innsbruck, 18.03.2021

Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH, Innsbruck;
Bodenaushubdeponie "Ahrental", Innsbruck/Vill - Verfahren nach dem AWG 2002 -
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

I. Antrag:

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH, vertreten durch Dr. Peter Praschberger, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck, unter Vorlage von Projektunterlagen „Technischer Bericht zum Ansuchen um eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der auf der stillgelegten Deponie „Ahrental“ Abschnitt 1 aufgesetzten Bodenaushubdeponie Ahrental“ vom 18.12.2019, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Ahrental“ auf den Gst. Nr. 643/1, 644, 694/1, 694/3, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706/1, 754/1, alle GB 81134 Vill, mit einer Gesamtkapazität von etwa 2,5 Mio. m³ auf einer Fläche von ca. 10 ha für einen Zeitraum von 20 Jahren beantragt.

Über dies wurde auch um die Genehmigung der Zulassung des 3-fach höheren Grenzwertes betreffend Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat gemäß § 8 Abs. 2 Deponieverordnung angesucht.

Das Einreichprojekt ist mit Schreiben der Antragstellerin vom 08.10.2020 konkretisiert worden. Diesem Schreiben ist ein schalltechnisches Gutachten der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH vom 05.09.2020, Projektnr./GZ: 17-461-G02 sowie ein Gutachten betreffend die Immissionskonzentrationen auf der geplanten Bodenaushubdeponie „Ahrental“, erstellt von der ZAMG Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, vom 23.07.2020, Zeichen:20-000676 (letztenanntes Gutachten der ZAMG wurde durch nachstehende Projektergänzung, welche mit Schreiben vom 23.02.2021 der Behörde übermittelt wurde, ersetzt). Zudem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.12.2020 Ergänzungsunterlagen „Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH, Aufsetzen Bodenaushubdeponie Deponieabschnitt I, gesicherte Altlast Ahrental, Nachreichunterlagen Oberflächenentwässerung“ vom 15.12.2020, erstellt von der Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstr. 65, 6020 Innsbruck, übermittelt.

Weiters hat die Antragstellerin ergänzende Projektunterlagen, eingelangt mit Schreiben, vom 23.02.2021, bestehend aus „Bericht Modifikation bzw. Konkretisierung vom 18.02.2020“ (gemeint wohl 2021), 2 Lagepläne Emission – Staubminimierung (mit und ohne Orthofoto), beide vom 09.02.2021 und ein Gutachten betreffend die Immissionskonzentrationen auf der geplanten Bodenaushubdeponie „Ahrental“, erstellt von der ZAMG Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 19.02.2021, Zl. 21-000365, übermittelt.

II. Projektbeschreibung laut technischem Bericht/Projektunterlagen:

Die Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie mit einer Gesamtkubatur von ca. 2,5 Mio. m³ auf dem Deponieabschnitt 1 der gesicherten Altlast Ahrental (Deponie Ahrental der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG). Die Deponie soll binnen 20 Jahren nach Bewilligung verfüllt und die letzte Phase der Rekultivierung nach einem weiteren Jahr abgeschlossen sein.

Das Projektgebiet für die Deponierung betrifft die Gst. Nr. 643/1, 644, 694/1, 694/3, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706/1, 754/1, alle KG Vill, und befindet sich etwa 1 km südlich des Ortszentrums von Igls, angrenzend an die Brenner Autobahn A13 auf dem aufgelassenen und stillgelegten Deponieabschnitt 1 der Deponie Ahrental.

Es ist die Einbringung der Abfallart „Bodenaushub“ mit der Schlüsselnummer 31411, Sp. 29-34, sowie der Abfallart „Sonstige verunreinigte Böden“, SN 31424, Sp. 37, beabsichtigt. In der geplanten Bodenaushubdeponie soll Material aus dem Großraum Innsbruck und Innsbruck Land bzw. von der benachbarten BBT-Baustelle abgelagert werden.

Pro Jahr sollen bei durchschnittlicher Betrachtung ca. 125.000 m³ Material, angefangen von Norden Richtung Südwesten, bis auf eine Höhe von 40 m vom Urgelände eingebracht bzw. geschüttet werden. Zu Beginn der Schütтарbeiten soll am nördlichen Rand der Deponie ein Wall (bewehrte Erde nach Maßgabe der geotechnischen Vorgaben) mit einer Höhe von ca. 10,80 m aufgebaut werden. Die Schütthöhe der Deponie soll immer max. 4 m bis unterhalb der Walloberkante reichen und dieser Vorgang soll zur Abschirmung der Emissionen bis zum Erreichen der maximalen Höhe der Topfläche wiederholt werden.

Als Verbindung an das im Norden anschließende Gelände soll ein mittig in der Deponie verlaufender Weg errichtet werden, welcher zu beiden Seiten mit einer relativ steilen Böschung hergestellt werden soll.

Die Rekultivierung soll abschnittsweise erfolgen. Das Ausmaß der offenen Manipulationsflächen soll daher 2 bis 1,5 ha betragen.

Rodungsmaßnahmen im Gesamtausmaß von 77.251 m², davon 3.534 m² unbefristet und 73.717 m² befristet, sind erforderlich.

Die Zu- und Abfahrt zur geplanten Deponie soll einerseits über die neu geplante und schon genehmigte Brücke über die A13 von der Baustelle der BBT-SE und andererseits über die Autobahn Ausfahrt Zenzenhof über die bestehende Deponiezufahrt der IKB AG erfolgen. Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, zur Emissionsminderung, zur Oberflächenentwässerung, zur Rekultivierung und zur Nachsorge sind vorgesehen.

Die beantragten Betriebszeiten sind laut technischem Bericht Werktags von 06:00 bis 19:00 Uhr und an Samstagen von 06:00 bis 15:00 Uhr.

Die gesamte Projektfläche soll nach erfolgter Aufschüttung wieder land- und forstwirtschaftlich nutzbar gemacht werden.

III. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über das Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 08/2021, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 14.04.2021
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 09:00 Uhr
im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof
Veranstaltungshaus
Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck

statt.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Innsbruck
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, sie insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert werden, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz für mündliche Verhandlungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen:

- ❖ Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung zwischen den anwesenden Personen ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.
- ❖ Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; diese ist von jedem selbst zur Verhandlung mitzubringen und für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

IV. Unterlagen:

Folgende Unterlagen, bestehend aus

- dem Einreichprojekt A „Bodenaushubdeponie BADAT“ vom 18.12.2020, erstellt von der Projekt-Partner GmbH, Josef-Willberger-Str. 9a, 6020 Innsbruck, samt Beilagen;
- dem Konkretisierungsschreiben der projekt-partner GmbH vom 08.10.2020 samt dem schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH vom 05.09.2020, Projektnr./GZ: 17-461-G02;
- den Ergänzungsunterlagen „Bodenaushubdeponie Ahrental GmbH, Aufsetzen Bodenaushubdeponie Deponieabschnitt I, gesicherte Altlast Ahrental, Nachreichunterlagen Oberflächenentwässerung“ vom 15.12.2020, erstellt von der Passer & Partner Ziviltechniker GmbH, Andechsstr. 65, 6020 Innsbruck, und
- den Ergänzungsunterlagen „Modifikation bzw. Konkretisierung vom 18.02.2020“ (gemeint wohl 2021), bestehend aus einem Bericht, 2 Lagepläne „Emission – Staubminimierung“ (mit und ohne Orthofoto), beide vom 09.02.2021 und einem Gutachten betreffend die Immissionskonzentrationen auf der geplanten Bodenaushubdeponie „Ahrental“, erstellt von der ZAMG Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 19.02.2021, Zl. 21-000365,

liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die im Vorhinein mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben und die eine **selbstmitgebrachte FFP2-Maske** tragen. Diese ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein

Desinfektionssponder platziert, welcher stets zu benützen ist. Sie werden von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Eingangsbereich abgeholt und nach dem Termin wieder zum Ausgang begleitet.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 3468 oder per E-Mail an - umweltschutz@tirol.gv.at - zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Evelyn Holzinger